

Forderungsmanagement im schweizerisch-polnischen Geschäftsverkehr

Ein Überblick über wichtige gesetzliche Regelungen

**Adam Paschke und Steffen Braun, Rechtsanwälte,
Kancelaria Adwokacka Braun Paschke spółka partnerska**

Stand: Januar 2010

Warschau, im Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis:

I. EINLEITUNG	4
II. PRÜFUNG DER GLAUBWÜRDIGKEIT DES ZUKÜNFTIGEN HANDELPARTNERS IM SCHWEIZERISCH-POLNISCHEN GESCHÄFTSVERKEHR	5
1. EINLEITUNG.....	5
2. INFORMATIONEN ÜBER DAS UNTERNEHMEN	5
a. <i>Einzelunternehmer</i>	5
b. <i>Gesellschaften des Handelsrechts</i>	6
3. FINANZIELLE SITUATION DES ZUKÜNFTIGEN GESCHÄFTSPARTNERS	7
a. <i>Überblick</i>	7
b. <i>Register der zahlungsunfähigen Schuldner</i>	8
c. <i>Privates Schuldnerverzeichnis</i>	9
d. <i>Wirtschaftsauskunfteien (z. B. Creditreform)</i>	9
III. MÖGLICHKEITEN DER FORDERUNGSDURCHSETZUNG UNMITTELBAR IN POLEN	10
1. ÜBERBLICK.....	10
2. URKUNDENPROZESS.....	11
a. <i>Internationale und örtliche Zuständigkeit</i>	11
b. <i>Sachliche Zuständigkeit</i>	14
c. <i>Prozessvoraussetzungen</i>	15
d. <i>Einleitung des Verfahrens und Erlass des Zahlungsbescheides</i>	15
e. <i>Widerspruch gegen den Zahlungsbescheid</i>	16
3. MAHNVERFAHREN	17
a. <i>Zuständigkeit</i>	17
b. <i>Verfahren</i>	17
4. VERFAHREN IN WIRTSCHAFTSSACHEN.....	18
a. <i>Eigenart des Verfahrens</i>	18
b. <i>Gegenstand des Verfahrens in Wirtschaftssachen</i>	19
c. <i>Grundsätze des Verfahrens in Wirtschaftssachen</i>	19
5. ZWANGSVOLLSTRECKUNG	20
a. <i>Erteilung der Vollstreckungsklausel</i>	20
b. <i>Arten der Zwangsvollstreckung</i>	21
6. KOSTEN.....	21
a. <i>Gerichtskosten</i>	22
b. <i>Rechtsanwaltsgebühren</i>	22
IV. ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG VON IN DER SCHWEIZ ERGANGENEN GERICHTSENTSCHEIDUNGEN	23
1. ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT UND DIE VOLLSTRECKUNG GERICHTLICHER ENTSCHEIDUNGEN IN ZIVIL- UND HANDELSSACHEN (LUGANO-ABKOMMEN VOM 16. SEPTEMBER 1988).....	23
a. <i>Einführung</i>	23
b. <i>Anerkennung</i>	24
c. <i>Vollstreckung</i>	25

2. ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT UND DIE ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG VON ENTSCHEIDUNGEN IN ZIVIL- UND HANDELSSACHEN (LUGANO-ABKOMMEN VOM 30. OKTOBER 2007 - SOG. REVIDIERTES LUGANO-ABKOMMEN).....	27
a. <i>Einführung</i>	27
b. <i>Anwendungsbereich</i>	28
c. <i>Zuständigkeiten</i>	28
d. <i>Anerkennung</i>	32
e. <i>Vollstreckung</i>	33
V. HINWEIS	34
VI. INFORMATIONEN ÜBER DIE KANZLEI BRAUN PASCHKE	35

I. Einleitung

Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Polen und der Schweiz haben sich in den letzten Jahren äußerst dynamisch entwickelt. Im Zeitraum von 1995 bis 2007 vervielfachte sich der Handel. So nahmen die Exporte der Schweiz von 559 Mio. CHF auf 2.166 Mio. CHF zu und die Importe aus Polen von 168 Mio. CHF auf 1.062 Mio. CHF. **Polen** ist der **wichtigste Absatzmarkt** in **Mittelosteuropa** und - nach Tschechien - das **zweitwichtigste Herkunftsland** für **Güterimporte**. Nach Polen werden hauptsächlich **Chemikalien** (inkl. Pharmazeutika) sowie **Maschinen** geliefert. Die Importe aus Polen sind breiter diversifiziert: Möbel, Maschinen, Metalle, Fahrzeuge, Chemikalien. Schweizerische Unternehmen tätigen zunehmend Investitionen in Polen. Mit einem Kapitalbestand von 2.450 Mio. EUR (polnische Statistik, Ende 2006) ist die Schweiz die zwölftgrößte ausländische Direktinvestorin im Lande¹.

Es wird deshalb für Unternehmen aus der Schweiz immer wichtiger, sich mit dem Thema des **Forderungsmanagements** im schweizerisch-polnischen Geschäftsverkehr auseinanderzusetzen. Das beginnt mit der Prüfung der **Glaubwürdigkeit** des zukünftigen Geschäftspartners und betrifft weiterhin die Möglichkeiten, die ein schweizerisches Unternehmen besitzt, um **unmittelbar in Polen** seine Ansprüche gegenüber einem polnischen Handelspartner durchzusetzen. Darüber hinaus kommt der schweizerische Unternehmer nicht daran vorbei, sich mit den Grundsätzen der **Anerkennung** und **Vollstreckung** von **schweizerischen** Gerichtsurteilen in **Polen** vertraut zu machen.

¹ Informationen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/reps/eur/vpol/ref_bufor/buspol.html)

II. Prüfung der Glaubwürdigkeit des zukünftigen Handelspartners im schweizerisch-polnischen Geschäftsverkehr

1. Einleitung

„Besser vorher prüfen, als sich später streiten“. Diese Binsenweisheit ist im Grunde genommen jedem bekannt. Ihr wird jedoch in der unternehmerischen Praxis häufig (noch) zuwenig Beachtung geschenkt. Gerade bei bevorstehenden Geschäften mit ausländischen Partnern sollten aber alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um den zukünftigen Vertragspartner so genau wie möglich kennen zu lernen. Das bezieht sich zum einen natürlich auf die finanzielle Lage des Kontrahenten, aber auch auf grundlegende Informationen über das Unternehmen des Handelspartners. Nachfolgend werden Möglichkeiten benannt, den zukünftigen Geschäftspartner mit Sitz in Polen „genauer unter die Lupe zu nehmen“.

2. Informationen über das Unternehmen

a. Einzelunternehmer

Wird das Gewerbe durch eine **natürliche Person** als Einzelunternehmer ausgeübt, ist diese verpflichtet, sich vor Aufnahme der Gewerbetätigkeit im Gewerberegister registrieren zu lassen.

Aus dem Gewerberegister ergeben sich die folgenden grundlegenden Informationen:

- Firma des Einzelunternehmers,
- Wohnsitz und Geschäftsadresse des Unternehmens,
- Steuer-Identifizierungsnummer NIP,
- Gegenstand der Gewerbetätigkeit,
- Datum des Beginns der Geschäftstätigkeit,
- Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse, sofern der Unternehmer eine solche besitzt.

In der Praxis hat der an den oben bezeichneten Angaben Interessierte jedoch eine Hürde zu nehmen: aufgrund der Tatsache, dass das Gewerbeverzeichnis durch die Gemeinde des Wohnsitzes geführt wird, muss der Wohnsitz des Einzelunternehmers bekannt sein². Im übrigen hat jeder Interessierte das Recht auf Einblick in das Gewerbeverzeichnis, und das ohne Notwendigkeit einer Begründung.

b. Gesellschaften des Handelsrechts

Die Gesellschaften des Handelsrechts unterteilen sich in Personenhandels³- und in Kapitalhandelsgesellschaften⁴. Beide Arten von Gesellschaften unterliegen vor der Aufnahme der Gewerbetätigkeit der Eintragung in das polnische Handelsregister – das Landesgerichtsregister.

Im Unterschied zum Gewerbeverzeichnis ist das **Landesgerichtsregister** bereits **zentralisiert**. Das bedeutet, dass Informationen über zukünftige Vertragspartner - d. h. Auszüge aus dem Register - in jeder Abteilung des Landesgerichtsregisters, die landesweit vorhanden sind, erlangt werden können. Die Möglichkeit des Einblicks in die Gerichtsakte, die zu jedem registrierten Rechtssubjekt geführt wird, besteht jedoch nur am Sitz des für den Gesellschaftssitz zuständigen Registergerichts. Das ist u. a. dann von Bedeutung, wenn Informationen über die Jahresabschlussberichte erlangt werden sollen, die in der jeweiligen Akte in Papierform vorliegen.

² Eigentlich sollte schon längst ein zentrales Gewerbeverzeichnis eingeführt werden. Dies wurde jedoch immer wieder verschoben. Gegenwärtig ist vorgesehen, dass die entsprechenden Vorschriften über die Schaffung eines zentralen Gewerbeverzeichnisses am 01. Juli 2011 in Kraft treten.

³ Offene Handelsgesellschaft (OHG), Kommanditgesellschaft (KG), Partnerschaftsgesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA).

⁴ Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Aktiengesellschaft (AG).

Aus dem vollständigen Auszug aus dem Landesgerichtsregister ergeben sich u. a. die folgenden Informationen:

- Rechtsform der Gewerbeausübung,
- Firma der Gesellschaft,
- NIP-Nummer sowie die REGON-Nummer (statistische Nummer) der Gesellschaft,
- vorgenommene Änderungen im Register bzgl. der jeweiligen Gesellschaft,
- Informationen über die Gesellschafter,
- Informationen über die vertretungsberechtigten Gesellschafter bzw. über die Mitglieder des Vorstands bei den Kapitalhandelsgesellschaften (Geschäftsführer), Art der Vertretung,
- Gegenstand der Gewerbetätigkeit,
- Informationen über dem Registergericht vorgelegte Jahresabschlussberichte.

3. **Finanzielle Situation des zukünftigen Geschäftspartners**

a. **Überblick**

Zum einen bieten sowohl lokale als auch überregionale **Zeitungen** in einem begrenzten Umfang die Möglichkeit, auf den entsprechenden Wirtschaftsseiten Informationen über Unternehmen aus der jeweiligen Region oder über landesweit tätige Unternehmen zu erhalten. Zum anderen stehen auch **Internetforen** zur Verfügung, die sich mit der Behandlung von Zulieferern oder kleineren Kooperationspartnern durch größere Unternehmen beschäftigen. Weiterhin können die Dienste von privaten und amtlichen **Schuldnerverzeichnissen** in Anspruch genommen werden sowie die Auskünfte von **Wirtschaftsauskunfteien** berücksichtigt werden.

b. Register der zahlungsunfähigen Schuldner

Bei diesem Register handelt es sich um ein **amtliches Verzeichnis**, das einen Teil des am 01.01.2001 ins Leben gerufenen Landesgerichtsregisters darstellt.

In dieses Register werden u. a. **von Amts wegen** eingetragen:

- natürliche Personen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, wenn über sie das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder der Insolvenzantrag aus dem Grunde rechtskräftig abgewiesen wurde, weil das Vermögen des Schuldners zur Deckung der Verfahrenskosten nicht ausreicht,
- Gesellschafter, die mit ihrem gesamtem Vermögen für Verbindlichkeiten ihrer Gesellschaft haften, wenn über die Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder der Insolvenzantrag aus dem Grunde rechtskräftig abgewiesen wurde, weil das Vermögen des Schuldners zur Deckung der Verfahrenskosten nicht ausreicht,
- Personen, denen durch das Insolvenzgericht u. a. das Recht auf Führen einer wirtschaftlichen Tätigkeit auf eigene Rechnung oder die Ausübung einer Funktion eines Aufsichtsratsmitglieds entzogen wurde.

Darüber hinaus werden in dieses Register auf Antrag des **Gläubigers**, der im Besitz eines Vollstreckungstitels gegen eine natürliche Person ist, eingetragen:

- natürliche Personen, die innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab dem Tag der Aufforderung zur Erbringung der Leistung die in einem Vollstreckungstitel festgestellte Verbindlichkeit nicht gezahlt haben.

Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass Unternehmer, die auf Geld von Kontrahenten warten, sich nur ungern an das das Register führende Gericht wenden, um die jeweilige natürliche Person dort eintragen zu lassen. Im übrigen ist die Eintragung mit Kosten in der Höhe von 300,- PLN verbunden.

c. Privates Schuldnerverzeichnis

Das private Schuldnerverzeichnis wird durch die **Büros der wirtschaftlichen Information** (BIG⁵) geführt, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft betrieben werden und mit ihren Tätigkeiten dem Gesetz über die Zugänglichmachung von Wirtschaftsinformationen vom 14.02.2003 unterliegen, z. B. InfoMonitor (www.infomonitor.pl) oder das Landesschuldenregister - Krajowy Rejestr Długów (www.krd.pl).

Die Weitergabe der Informationen ist kostenpflichtig und wird nur auf der Grundlage eines Vertrages mit dem jeweiligen Büro vorgenommen.

Das Büro erhält seine Informationen von den Unternehmern, die Kunden des jeweiligen Büros sind. Das bedeutet, dass die Informationen, die dort erhältlich sind, so verlässlich sind, wie der sie übermittelnde Unternehmer glaubwürdig ist.

Zwar enthält das oben genannte Gesetz harte Strafen für denjenigen, der dem Büro unwahre Wirtschaftsinformationen übermittelt, aber das verhindert nicht das Risiko des Vorhandenseins unwahrer Informationen. Für das Übermitteln unwahrer Informationen droht eine Geldstrafe bis zu einer Höhe von 30.000,- PLN.

d. Wirtschaftsauskunfteien (z. B. Creditreform)

Wirtschaftsauskunfteien beziehen ihre Daten aus allgemein zugänglichen Informationsquellen, u. a.:

- dem Gerichtsregister (Unternehmensregister),
- aus amtlichen und Fachveröffentlichungen,
- aus dem eigenen Pressearchiv sowie laufenden Presseinformationen,
- aus Branchenanalysen, Firmenverzeichnissen sowie Branchenkatalogen.

⁵ Polnisch: biuro informacji gospodarczej.

Der Inhalt einer Wirtschaftsauskunft über die Zahlungsmoral von Firmen bezieht sich u. a. auf:

- die Rechtsform, die REGON-Nummer, die NIP-Nummer,
- das Gründungsdatum, den Handelsregistereintrag,
- die Gesellschafter/Aktionäre und das Stamm- bzw. Grundkapital,
- den Vorstand / Inhaber,
- den Geschäftsgegenstand, die allgemeinen Firmenangaben, die Firmengeschichte, die Beschäftigung,
- den Jahresumsatz.

Die Erlangung der Informationen von einer Wirtschaftsauskunft ist ebenfalls kostenpflichtig.

III. Möglichkeiten der Forderungsdurchsetzung unmittelbar in Polen

1. Überblick

Schweizerische Unternehmer können in Polen - vor **polnischen** Gerichten - ihnen zustehende Forderungen - z. B. auf **Zahlung des Kaufpreises** für gelieferte Waren⁶ - gegenüber polnischen Unternehmern grundsätzlich mit Hilfe des **Verfahrens in Wirtschaftssachen**⁷, des **Urkundenprozesses** (für unbestrittene Forderungen) sowie des **Mahnverfahrens** geltend machen⁸. Sowohl der Urkundenprozess als auch das Mahnverfahren, bei denen das Gericht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen **Zahlungsbescheide** erlassen kann, sind im Vergleich zum Zivilprozess in der Form des Verfahrens in Wirtschaftssachen die **schnellere** und **billigere** Alternative.

⁶ Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass ein schweizerischer Unternehmer Waren an einen Unternehmer mit Geschäftssitz in Polen geliefert hat und der polnische Geschäftspartner den Kaufpreis nicht gezahlt hat.

⁷ Das Verfahren in Wirtschaftssachen ist ein besonderes Verfahren, in dem über Ansprüche zwischen **Unternehmern** entschieden wird (*siehe Abschnitt III. 4*).

⁸ Zivilverfahrensgesetzbuch, polnisch: Kodeks postępowania cywilnego (Gesetzblatt 1964, Nr. 43, Pos. 296), Art. 484 (1) ff. - Urkundenprozess, Art. 497 (1) ff. Mahnverfahren.

2. Urkundenprozess⁹

a. Internationale und örtliche Zuständigkeit

Bei Streitigkeiten zwischen Unternehmern mit Sitz in der **Schweiz** sowie in **Polen** ist zunächst zu bestimmen, ob ein polnisches oder ein schweizerisches Gericht zuständig ist (**internationale Zuständigkeit**). Ergibt die Prüfung, dass die Gerichte eines Staates zuständig sind, ist im folgenden das Gericht zu bestimmen, das örtlich für die Lösung der Streitigkeit zuständig ist (**örtliche Zuständigkeit**).

(1) Allgemeiner Gerichtsstand (Wohnsitz)

Die Festlegung der **internationalen Zuständigkeit** wird im Verhältnis zwischen der Schweiz und Polen auf der Grundlage des *Übereinkommens von Lugano über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16.09.1988 (LugÜ)* vorgenommen¹⁰. Danach sind Personen, die ihren **Wohnsitz** in einem der Vertragsstaaten des LugÜ haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit grundsätzlich vor den **Gerichten des Wohnsitzlandes** zu verklagen (*allgemeiner Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten*)¹¹.

Bei der Frage, ob der Beklagte in dem Vertragsstaat, dessen Gericht angerufen wird, seinen Wohnsitz hat, entscheidet das angerufene Gericht nach seinem **nationalen materiellen Recht**¹². Das bedeutet, dass ein **polnisches** Gericht die Frage des Wohnsitzes nach den Art. 25 ff. des polnischen Zivilgesetzbuches klärt. Danach ist der Wohnsitz einer **natürlichen Person** der Ort, an dem sich die Person mit der Absicht des ständigen Aufenthaltes niederlässt¹³. Der Sitz von **Gesellschaften** und **juristischen Personen** steht für die Anwendung des LugÜ dem **Wohnsitz** gleich. Gem. Art. 41 des polnischen Zivilgesetzbuches befindet sich der **Sitz einer juristischen Person** an dem Ort, an dem sich der Sitz des **vertretungsberechtigten Organs** - des *Vorstands* - befindet.

⁹ Polnisch: postępowanie nakazowe.

¹⁰ Das LugÜ ist für die **Schweiz** am **01. Januar 1991** sowie für **Polen** am **01. Februar 2000** in Kraft getreten.

¹¹ Art. 2 Abs. 1 LugÜ.

¹² Art. 52 Abs. 1 LugÜ.

¹³ Art. 25 ZGB.

Das bedeutet, dass der schweizerische Unternehmer den polnischen Handelspartner an dessen Wohn- oder Geschäftssitz in **Polen (örtliche Zuständigkeit)** auf **Zahlung des Kaufpreises** für gelieferte Waren verklagen kann, soweit sich aus zwischen beiden Parteien abgeschlossenen Verträgen nichts anderes ergibt.

(2) Gerichtsstand des Erfüllungsortes (vertragliche Ansprüche)

Der schweizerische Unternehmer hat darüber hinaus die Möglichkeit, den polnischen Geschäftspartner vor dem Gericht des **Ortes** zu verklagen, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu **erfüllen** wäre, wenn **vertragliche Ansprüche** den Gegenstand des Verfahrens bilden¹⁴(*Erfüllungsort*). Bei dem Anspruch auf **Zahlung des Kaufpreises** für gelieferte Waren handelt es sich um einen **vertraglichen** Anspruch. Das bedeutet, dass der schweizerische Unternehmer den polnischen Handelspartner auch an dem Ort verklagen kann, an dem der Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises zu erfüllen gewesen wäre.

Im schweizerisch-polnischen Geschäftsverkehr ist in dieser Situation das **UN-Kaufrecht** immer dann zu beachten, wenn die Vertragsparteien des Kauf- oder Liefervertrages entweder schweizerisches oder polnisches Recht ausdrücklich gewählt haben, da sowohl **Polen** (ab 01.06.1996) als auch **die Schweiz** (ab 01.03.1991) **Vertragsstaaten des UN-Kaufrechtes** sind. Dies resultiert daraus, dass das UN-Kaufrecht **Bestandteil des jeweiligen nationalen Rechtes** sowohl in der Schweiz als auch in Polen ist und den nationalen Vorschriften als spezielleres Gesetz (*lex specialis*) vorgeht. Gem. Art. 57 Abs. 1 lit. a UN-Kaufrecht ist z. B. der **Erfüllungsort** für die **Zahlungsverpflichtung** der Ort der Niederlassung des **Verkäufers**, soweit der Käufer nicht aufgrund einer anders lautenden Vereinbarung verpflichtet ist, den Kaufpreis an einem anderen Ort zu zahlen.

Das bedeutet, dass im Zusammenhang mit einem zwischen einem schweizerischen Unternehmer (**Verkäufer**) und einem polnischen Geschäftspartner (**Käufer**) abgeschlossenen **Kaufvertrag über Waren** bei der Wahl sowohl des *schweizerischen* als auch des *polnischen* Rechtes aufgrund der Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes der Gerichtsstand des **Erfüllungsortes** für die **Zahlung des Kaufpreises** in der **Schweiz** - am *Ort der Niederlassung des Verkäufers* - liegt¹⁵.

¹⁴ Art. 5 Nr. 1 LugÜ.

¹⁵ Hier wird mit der besonderen Zuständigkeit des Erfüllungsortes sowohl die **internationale** als auch die **örtliche** Zuständigkeit des Gerichts festgelegt.

Das bedeutet, dass der **schweizerische Unternehmer** hier die Wahl hat: er kann den polnischen Handelspartner im Falle der Nichtzahlung des Kaufpreises auf Zahlung entweder am **Wohn- bzw. Geschäftssitz in Polen** oder am **Ort seines Sitzes in der Schweiz** verklagen.

(3) Gerichtsstandsvereinbarung

Haben die Vertragsparteien, von denen mindestens **eine** ihren **Wohnsitz** im Hoheitsgebiet eines **Vertragsstaats** hat, vereinbart, dass ein Gericht oder die Gerichte eines Vertragsstaats über eine **bereits entstandene Rechtsstreitigkeit** oder über eine **künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit** entscheiden sollen, so sind dieses Gericht oder die Gerichte dieses Vertragsstaats **ausschließlich** zuständig.

Das bedeutet, dass der schweizerische Unternehmer mit seinem polnischen Geschäftspartner vereinbaren kann, dass z. B. ein **schweizerisches** oder ein **polnisches** Gericht für Streitigkeiten aus einem zwischen ihnen geschlossenen Kauf- oder Liefervertrag zuständig soll.

Eine solche **Gerichtsstandsvereinbarung** muss geschlossen werden

- schriftlich oder mündlich mit **schriftlicher Bestätigung**,
- in einer Form, welche den **Gepflogenheiten** entspricht, die zwischen den Parteien entstanden sind, oder
- im internationalen Handel in einer Form, die einem **Handelsbrauch** entspricht, den die Parteien kannten oder kennen mussten und den Parteien von Verträgen dieser Art in dem betreffenden Geschäftszweig allgemein kennen und regelmäßig beachten¹⁶.

¹⁶ Art. 17 Abs. 1 LugÜ.

(4) Rügelose Einlassung

Sofern das Gericht eines Vertragsstaats nicht bereits nach anderen, u. a. oben bereits dargestellten Vorschriften des LugÜ zuständig ist, wird es zuständig, wenn sich der **Beklagte** vor ihm auf das Verfahren **einlässt**¹⁷. Dies gilt nicht, wenn der Beklagte sich einlässt, um den Mangel der Zuständigkeit geltend zu machen oder wenn ein anderes Gericht aufgrund des Artikels 16 LugÜ¹⁸ ausschließlich zuständig ist.

b. Sachliche Zuständigkeit

Die **sachliche** Zuständigkeit ist abhängig von der Höhe der geltend gemachten Forderung. Sofern der Streitwert in einer Streitigkeit zwischen Unternehmern **100.000,- PLN** (ca. 35.787,- CHF¹⁹) nicht überschreitet, ist das zuständige Gericht das **Amtsgericht**²⁰. Überschreitet der Streitwert in einer Streitigkeit zwischen Unternehmern 100.000 PLN, ist das **Landgericht**²¹ das sachlich zuständige Gericht.

¹⁷ Wenn eine Klage vor einem an sich sachlich, örtlich oder international **unzuständigen** Gericht erhoben wird, ist der Beklagte grundsätzlich berechtigt, diese Unzuständigkeit mit einer entsprechenden **Rüge** geltend zu machen. Unterlässt der Beklagte diese Rüge, wird dies als **rügelose Einlassung** bezeichnet. Der Beklagte ist dann ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr berechtigt, die Unzuständigkeit des Gerichts geltend zu machen. Das bedeutet, dass das Verfahren dann vor dem entsprechenden (*eigentlich unzuständigen*) Gericht geführt wird.

¹⁸ Gem. Art. 16 LugÜ sind **ohne Rücksicht auf den Wohnsitz** des Beklagten die folgenden Gerichte **international** und **örtlich** zuständig (*beispielhafte Aufzählung*):

- für Klagen, die **dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen** sowie die **Miete** oder **Pacht** von **unbeweglichen Sachen** zum Gegenstand haben, die Gerichte des Vertragsstaats, in dem die unbewegliche Sache belegen ist;
- für Klagen, die die Gültigkeit, die Nichtigkeit oder die Auflösung einer **Gesellschaft** oder **juristischen Person** oder die Gültigkeit der Beschlüsse ihrer Organe zum Gegenstand haben, die Gerichte des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Gesellschaft oder juristische Person ihren **Sitz** hat;
- für Klagen, die die Gültigkeit von Eintragungen in **öffentlichen Registern** zum Gegenstand haben, die Gerichte des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die **Register geführt** werden;
- für Verfahren, die die **Zwangsvollstreckung** aus Entscheidungen zum Gegenstand haben, die Gerichte des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die **Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll** oder durchgeführt worden ist.

¹⁹ Gemäß dem offiziellen Umrechnungskurs der Polnischen Nationalbank vom 22.12.2009: 1 CHF = 2,7943 PLN.

²⁰ Polnisch: Sąd Rejonowy.

²¹ Polnisch: Sąd Okręgowy.

c. Prozessvoraussetzungen

Im Urkundenprozess kann der schweizerische Unternehmer **unbestrittene** Geldforderungen oder die Leistung anderer vertretbarer Sachen geltend machen, wenn die Umstände der begründeten Forderung u. a. durch folgende Anlagen zur Klage **bewiesen** werden:

- eine durch den Schuldner akzeptierte **Rechnung**;
- die dem Schuldner zugestellte **Zahlungsaufforderung** und die schriftliche Erklärung des Schuldners über das **Anerkenntnis der Schulden**;
- ein durch den Schuldner **akzeptiertes Zahlungsanerkennnis**, das vom kontoführenden Kreditinstitut des Schuldners wegen fehlender Geldmittel auf dem Bankkonto des Schuldners zurückgegeben wurde²².

d. Einleitung des Verfahrens und Erlass des Zahlungsbescheides

Das Gericht entscheidet in der Sache im Urkundenprozess, wenn **der schweizerische Unternehmer (Kläger)** einen entsprechenden (schriftlichen) **Antrag** stellt, der bereits in der Klageschrift enthalten sein muss. Die Gerichtsgebühr im Urkundenprozess beträgt in Abhängigkeit von der Höhe des Streitwertes ein **Viertel** der Gebühr, die für das (gewöhnliche) Zivilverfahren zu entrichten ist.

Liegen nach Auffassung des Gerichts die Voraussetzungen zum Erlass eines Zahlungsbescheides im Urkundenprozess nicht vor, bestimmt der Richter einen Termin zur mündlichen Verhandlung. Anderenfalls erlässt das Gericht den Zahlungsbescheid. Im Zahlungsbescheid bestimmt das Gericht, dass der **polnische Handelspartner** (Beklagter) entweder verpflichtet ist, innerhalb von **zwei Wochen** ab dem Tag der Zustellung des Zahlungsbescheides die Forderung mit den entsprechenden Kosten des Urkundenprozesses zu erfüllen oder innerhalb dieser Frist Widerspruch gegen den Zahlungsbescheid einzulegen.

²² Die der Klage beigefügten Dokumente müssen im **Original** vorgelegt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, durch einen Notar oder einen mit der Sache befassten Rechtsanwalt erstellte, beglaubigte Kopien beizubringen, die die Übereinstimmung mit dem jeweiligen Original bestätigen.

Der Zahlungsbescheid stellt ab dem Moment seiner Erteilung einen **Sicherungstitel** dar, der ähnlich einer einstweiligen Verfügung die Absicherung der geltend gemachten Forderungen bezweckt. Aufgrund des Zahlungsbescheides kann der **schweizerische Unternehmer** (Kläger) die Absicherung seiner Forderung verlangen. Zur Absicherung genügt die Niederlegung des dem schweizerischen Unternehmer im Zahlungsbescheid zuerkannten Betrages durch den polnischen Handelspartner beim Gerichtsdepot, zusammen mit den entsprechenden Zinsen.

e. **Widerspruch gegen den Zahlungsbescheid**

Im Widerspruch ist der **polnische Geschäftspartner** (Beklagter) verpflichtet, seine **Einwendungen** gegenüber der Klageforderung des schweizerischen Unternehmers mit den entsprechenden Beweisen darzulegen. Der **polnische Geschäftspartner** (Beklagter) ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, die **Gerichtsgebühr** in Höhe der noch verbleibenden **Dreiviertel** zu entrichten²³.

Legt der **polnische Geschäftspartner** (Beklagter) den Widerspruch erst nach Ablauf der oben genannten Frist ein oder ist der Widerspruch aus anderen Gründen unzulässig oder auch unvollständig und werden die Mängel nicht innerhalb der oben genannten Frist beseitigt, weist das Gericht den Widerspruch zurück. In diesem Fall hat der Zahlungsbescheid die Folgen eines rechtskräftigen Urteils.

Wurde der Widerspruch vom **polnischen Geschäftspartner** (Beklagter) ordnungsgemäß eingelegt, bestimmt der Richter einen Termin zur **mündlichen Verhandlung** und ordnet die Zustellung des Widerspruchs an den schweizerischen Unternehmer (Kläger) an.

Das bedeutet dann, dass über den **Anspruch des schweizerischen Unternehmers** nicht mehr im Urkundenprozess, sondern im Rahmen des für Unternehmer geltenden **Verfahrens in Wirtschaftssachen** entschieden wird.

²³ Art. 19 Abs. 4 des Gesetzes über die Gerichtskosten in zivilrechtlichen Angelegenheiten (Gesetzblatt 2005, Nr. 167, Pos. 1398).

3. Mahnverfahren²⁴

a. Zuständigkeit

Zur internationalen, örtlichen sowie sachlichen Zuständigkeit gilt das unter III. 2. a. Dargestellte.

b. Verfahren

Grundsätzlich hat das Gericht bei geltend gemachten **Geldforderungen** immer zu prüfen, ob ein Mahnbescheid im Mahnverfahren erlassen werden kann²⁵.

Das ist z. B. dann nicht der Fall, wenn nach dem Inhalt der Klage der Anspruch **offensichtlich unbegründet** ist oder die vorgebrachten Umstände **Zweifel** hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit der **tatsächlichen Sachlage** hervorrufen. In dieser Situation bestimmt der Richter einen **Termin** zur mündlichen Verhandlung.

Liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor, erlässt das Gericht den Mahnbescheid. Im Mahnbescheid bestimmt das Gericht, dass der **polnische Handelspartner** (Beklagter) entweder verpflichtet ist, innerhalb von **zwei Wochen** ab dem Tag der Zustellung des Mahnbescheides die Forderung mit den entsprechenden Kosten zu erfüllen oder innerhalb dieser Frist **Einspruch** gegen den Mahnbescheid einzulegen.

Der Mahnbescheid, gegen den kein Einspruch eingelegt wurde, hat die Wirkung eines **rechtskräftigen Urteils**. Das bedeutet, dass dieser Mahnbescheid dann einen **Vollstreckungstitel** darstellt.

²⁴ Polnisch: postępowanie upominawcze.

²⁵ Im Gegensatz dazu erlässt das Gericht einen Zahlungsbescheid im Urkundenprozess nur auf entsprechenden **Antrag** des Klägers.

Wenn der Einspruch ordnungsgemäß eingelegt wurde, tritt der Mahnbescheid außer Kraft und der Richter bestimmt einen Termin zur mündlichen Verhandlung. Das bedeutet dann, dass über den **Anspruch des schweizerischen Unternehmers** ebenfalls im Rahmen des für Unternehmer geltenden **Verfahrens in Wirtschaftssachen**²⁶ entschieden wird.

Im Unterschied zum Urkundenprozess hat der schweizerische Unternehmer (Kläger) nicht nur lediglich ein Viertel der entsprechenden Gerichtsgebühr zu zahlen, sondern den **Gesamtbetrag**.

4. Verfahren in Wirtschaftssachen

Über den Anspruch des schweizerischen Unternehmers wird im Verfahren in Wirtschaftssachen entschieden, wenn der polnische Geschäftspartner im Urkundenprozess **Widerspruch** gegen den Zahlungsbescheid oder im Mahnverfahren **Einspruch** gegen den Mahnbescheid eingelegt hat.

a. Eigenart des Verfahrens

Im Zuge der gesellschaftlichen Veränderungen wurde im Jahre 1989 das Verfahren in Wirtschaftssachen in das Zivilgesetzbuch eingeführt²⁷.

Seitdem werden Wirtschaftssachen vor den Wirtschaftsgerichten²⁸ verhandelt. Es handelt sich hierbei um besondere organisatorische Einheiten der Amts- und Landgerichte, die mit Richtern besetzt sind, die über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen aus dem Bereich der Wirtschaft verfügen. Das Verfahren in Wirtschaftssachen zeichnet sich durch einige **Besonderheiten** im Vergleich zum „gewöhnlichen“ Zivilprozess aus (*siehe unten Punkt c*).

²⁶ Das Verfahren in Wirtschaftssachen ist ein besonderes Verfahren, in dem über Ansprüche zwischen **Unternehmern** entschieden wird (*siehe Abschnitt III. 4*).

²⁷ Gesetz vom 24. Mai 1989 über die Entscheidung durch die Gerichte für Wirtschaftssachen (Gesetzblatt 1989, Nr. 33, Pos. 175).

²⁸ Polnisch: Sąd Gospodarczy.

b. Gegenstand des Verfahrens in Wirtschaftssachen

(1) Definition der Wirtschaftssache

Wirtschaftssachen definiert das Gesetz als **zivilrechtliche Angelegenheiten zwischen Unternehmern** aus dem Bereich der von ihnen ausgeübten **Wirtschaftstätigkeit**²⁹.

(2) Definition des Unternehmers

Unternehmer ist eine **natürliche** Person, eine **juristische** Person sowie eine Organisationseinheit, die zwar keine juristische Person ist, der das Gesetz jedoch die Rechtsfähigkeit zuerkannt hat, die im eigenen Namen eine **Wirtschaftstätigkeit** oder eine Berufstätigkeit ausüben.

c. Grundsätze des Verfahrens in Wirtschaftssachen

(1) Außergerichtliche Zahlungsaufforderung

Der Klageschrift ist im Verfahren in Wirtschaftssachen eine Abschrift der außergerichtlichen Zahlungsaufforderung mit dem Nachweis des **Zugangs** als Nachweis des **Versuchs der außergerichtlichen Streitbeilegung** beizufügen.

²⁹ Darüber hinaus werden u. a. auch die folgenden Angelegenheiten als Wirtschaftssachen behandelt:

- Angelegenheiten aus einem Gesellschaftsverhältnis sowie zivilrechtliche Ansprüche gegenüber Mitgliedern des Vorstands, des Aufsichtsrates oder anderer Organmitglieder für Schäden, die einer GmbH oder einer AG durch das Handeln oder Unterlassen dieser Organmitglieder zugefügt wurden,
- Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Gerichte auf der Grundlage der Vorschriften über den Schutz des Wettbewerbs, der Vorschriften des Energierechtes, der Vorschriften des Telekommunikationsrechtes, des Postrechtes sowie der Vorschriften über den Eisenbahntransport gehören,
- Angelegenheiten im Zusammenhang mit Ansprüchen gegen Unternehmer auf Anerkennung von nicht zulässigen Bestimmungen in Vertragsmustern.

(2) Unmittelbare Übermittlung der Prozessschriftsätze

Die Partei, die sich durch einen professionellen Rechtsbeistand vertreten lässt, ist verpflichtet, die Prozessschriftsätze **unmittelbar** an die Gegenpartei zu übersenden. Eine solche Verpflichtung besteht im gewöhnlichen Zivilprozess nicht.

(3) Angabe der Behauptungen und Beweise

Ein weiteres Beispiel für die Bemühungen des Gesetzgebers, das Verfahren in Wirtschaftssachen zu beschleunigen, ist die Verpflichtung des Klägers, bereits in der **Klageschrift** alle Behauptungen und Beweise vorzutragen. Hält sich der Kläger nicht daran, kann er im weiteren Verfahrensverlauf entsprechende Behauptungen bzw. Beweise nicht mehr in den Prozess einbringen (*Präklusion*).

Entsprechendes gilt auch für den Beklagten im Wirtschaftsprozess, der auf die Klage innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu antworten hat und dabei ebenfalls alle Behauptungen, Vorwürfe und Beweise vorzubringen hat, will er keine Präklusion riskieren.

5. **Zwangsvollstreckung**

Rechtskräftige, z. B. im Verfahren in Wirtschaftssachen ergangene Gerichtsentscheidungen sowie Zahlungs- und Mahnbescheide stellen **Vollstreckungstitel** dar.

a. **Erteilung der Vollstreckungsklausel**

Zur Erlangung eines Vollstreckungstitels, aufgrund dessen der schweizerische Unternehmer die Zwangsvollstreckung gegen den Geschäftspartner in Polen durchführen kann, muss dieser zuerst einen Antrag auf Erteilung der **Vollstreckungsklausel** stellen. Diese ist unerlässlich für die Stellung des Antrags auf Einleitung der Zwangsvollstreckung beim zuständigen **Gerichtsvollzieher**. Die Vollstreckungsklausel wird von dem Gericht erteilt, bei dem die Sache anhängig ist oder das den Zahlungs- oder Mahnbescheid erlassen hat.

b. Arten der Zwangsvollstreckung

Im Antrag auf Eröffnung der Zwangsvollstreckung ist die Leistung anzugeben, die erfüllt werden soll, sowie die Art der Zwangsvollstreckung. Die Angabe von mehreren Arten der Zwangsvollstreckung in demselben Antrag durch den Gläubiger ist zulässig. Dem Antrag ist der Vollstreckungstitel beizufügen.

Mögliche Arten der Zwangsvollstreckung sind:

- Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen,
- Lohnpfändung,
- Zwangsvollstreckung in Bankkonten,
- Zwangsvollstreckung in andere Forderungen und Vermögensrechte sowie in Grundstücke.

6. Kosten

Die Kosten der Geltendmachung von Forderungen durch einen schweizerischen Unternehmen gegenüber einem Handelspartner in Polen setzen sich grundsätzlich aus den **Gerichtskosten** sowie den **Rechtsanwaltsgebühren** zusammen.

a. Gerichtskosten

Im folgenden ist beispielhaft die Höhe der Gerichtsgebühr für drei verschiedene Streitwerte dargestellt:

	Die Höhe der Gebühr bei den nachfolgenden Streitwerten in polnischen Zloty		
	10.000,- (ca. 3.579,- CHF³⁰)	55.000,- (ca. 19.683,- CHF)	110.000,- (ca. 40.000,- CHF)
Verfahren in Wirtschaftssachen, incl. Mahnverfahren	500,- Zloty (ca. 180,- CHF)	2750,- Zloty (ca. 985,- CHF)	5.500,- Zloty (ca. 2.000,- CHF)
Urkundenprozess (1/4 der vollen Gebühr)	125,- Zloty (ca. 45,- CHF)	687,50 Zloty (ca. 246,- CHF)	1.375,- Zloty (ca. 492,- CHF)

b. Rechtsanwaltsgebühren

Die Vergütung des Rechtsanwalts wird grundsätzlich in einem Beratungs- oder Honorarvertrag festgelegt, der zwischen dem Rechtsanwalt und dem schweizerischen Unternehmer abgeschlossen wird. Im Falle des Obsiegens erkennt das Gericht dem schweizerischen Unternehmer die Rückerstattung der unerlässlichen Kosten seiner Rechtsverteidigung durch den Beklagten zu.

Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten der Rechtsverteidigung ergibt sich aus der entsprechenden Verordnung des Justizministers vom 28.09.2002³¹.

³⁰ Gemäß dem offiziellen Umrechnungskurs der Polnischen Nationalbank vom 22.12.2009: 1 CHF = 2,7943 PLN.

³¹ Gesetzblatt 2002, Nr. 163, Pos. 1348.

Der **einfache Gebührensatz** beträgt bei den folgenden Streitwerten (beispielhafte Aufzählung):

- zwischen 5.000,- Zloty (ca. 1.780 CHF) und 10.000,- Zloty (ca. 3.580,- CHF) - **1.200,- Zloty** (ca. 430,- CHF),
- zwischen 10.001,- Zloty und 50.000,- Zloty (ca. 1.800 CHF) - **2.400,- Zloty** (ca. 860,- CHF),
- zwischen 50.001,- Zloty und 200.000,- Zloty (ca. 71.570,- CHF) - **3.600,- Zloty** (ca. 1.300,- CHF),
- ab 200.001 Zloty - **7.200 Zloty** (ca. 2.600,- CHF).

Anwaltszwang besteht in Polen grundsätzlich nur vor dem Obersten Gerichtshof (Sąd Najwyższy). Eine anwaltliche Vertretung ist jedoch in jedem Verfahren vor einem polnischen Gericht empfehlenswert, da die Gerichtssprache die **polnische Sprache** ist und vor polnischen Gerichten das **polnische Prozessrecht** zur Anwendung kommt.

IV. Anerkennung und Vollstreckung von in der Schweiz ergangenen Gerichtsentscheidungen

1. Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Abkommen vom 16. September 1988)

a. Einführung

Das *Übereinkommen von Brüssel über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.09.1968* hat die Möglichkeit geschaffen, in den Vertragsstaaten ein **vereinfachtes Verfahren für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen** zu verwirklichen. Die Anwendung dieses Übereinkommens war jedoch auf die **damaligen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft** begrenzt. Andere Staaten äußerten deshalb den Wunsch, von der Möglichkeit der vereinfachten Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen ebenfalls Gebrauch machen zu wollen. Ohne ein zusätzliches Abkommen wäre das jedoch nur über die Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft möglich gewesen.

Deshalb wurde das *Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16.09.1988* unterzeichnet, das neben den **Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft** auch den Staaten offen stand, die **Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)** waren. Das Luganer Übereinkommen (LugÜ) hat jedoch durch die Erweiterung der Europäischen Union in den vergangenen Jahren an Bedeutung verloren und ist beschränkt auf entsprechende Verfahren, die Bezug zu Norwegen, der **Schweiz** oder Island haben.

Das LugÜ ist für die **Schweiz** am **01. Januar 1991** sowie für **Polen** am **01. Februar 2000** in Kraft getreten. Gem. Art. 54 Abs. 1 LugÜ können gerichtliche Entscheidungen in Polen aufgrund der Bestimmungen des LugÜ anerkannt und vollstreckt werden, die in der Schweiz aufgrund von **Klagen** erlassen wurden, die nach dem **01. Februar 2000 erhoben** wurden³².

b. Anerkennung

(1) Gerichtliche Entscheidung

Das LugÜ sieht vor, dass die in einem Vertragsstaat ergangenen Entscheidungen in einem anderen Vertragsstaat ohne die Durchführung eines besonderen Verfahrens anerkannt werden³³. Unter dem Begriff der „**Entscheidung**“ versteht das LugÜ jede durch ein Gericht eines Vertragsstaates erlassene Entscheidung ohne Rücksicht auf die Bezeichnung wie **Urteil**, **Beschluss** oder **Vollstreckungsbefehl**, einschließlich des **Kostenfestsetzungsbeschlusses** eines Urkundsbeamten³⁴.

³² Vgl. auch den Beschluss des Apellationsgerichtes in Katowice vom 30. November 2001, Aktenzeichen: I ACa 581/2001.

³³ Art. 26 Abs. 1 LugÜ.

³⁴ Art. 25 LugÜ.

(2) Anerkennungshindernisse

Das LugÜ sieht u. a. die folgenden Situationen vor, in denen eine schweizerische Gerichtsentscheidung in Polen nicht anerkannt wird³⁵: zum einen dann, wenn die Anerkennung der schweizerischen Entscheidung der **öffentlichen Ordnung** in Polen, wo die Anerkennung geltend gemacht wird, **offensichtlich widersprechen** würde (*ordre-public-Vorbehalt*). Zum anderen wird die Anerkennung in Polen versagt, wenn dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das **verfahrenseinleitende Schriftstück** oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht ordnungsgemäß und nicht so **rechtzeitig** zugestellt worden ist, dass er sich **verteidigen** konnte (*Verletzung des rechtlichen Gehörs*).

Darüber hinaus wird die Entscheidung eines schweizerischen Gerichts dann in Polen nicht anerkannt, wenn sie mit einer **Entscheidung unvereinbar** ist, die zwischen **denselben Parteien** in Polen bereits ergangen ist oder, wenn die Entscheidung eines schweizerischen Gerichts mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem Drittstaat (*Nichtvertragsstaat*) zwischen **denselben Parteien** in einem Rechtsstreit wegen desselben Anspruchs ergangen ist, sofern die frühere Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung in Polen erfüllt.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Entscheidung des schweizerischen Gerichts **keinesfalls in der Sache nachgeprüft** werden darf. Weiterhin darf auch die **internationale Zuständigkeit** des die Entscheidung erlassenden schweizerischen Gerichts grundsätzlich **nicht** durch das mit Angelegenheit befasste polnische Gericht **geprüft** werden.

c. **Vollstreckung**

(1) Antrag auf Feststellung der Vollstreckbarkeit

Schweizerische Gerichtsentscheidungen, die in der Schweiz vollstreckbar sind, werden in Polen vollstreckt, wenn sie in Polen auf **Antrag** des Berechtigten für **vollstreckbar erklärt** worden sind. Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach den **polnischen landesrechtlichen** Vorschriften.

³⁵ Vgl. Art. 27 LugÜ.

Der entsprechende Antrag auf Feststellung der Vollstreckbarkeit ist in Polen an das **Landgericht** (*Sąd Okręgowy*) zu richten, das örtlich für den **Wohnsitz des Schuldners** oder den Ort zuständig ist, an dem die Vollstreckung durchgeführt werden soll. Dem Antrag ist die **Entscheidung des schweizerischen Gerichts** beizufügen, die anerkannt werden soll (z. B. *ein Urteil*) einschließlich der entsprechenden durch einen vereidigten Übersetzer erstellten **beglaubigten Übersetzung** dieses Dokumentes in die **polnische** Sprache.

Zu beachten ist, dass bei einer im **Versäumnisverfahren** ergangenen Entscheidung die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde vorzulegen ist, aus der sich ergibt, dass das den Rechtsstreit **einleitende Schriftstück** oder ein gleichwertiges Schriftstück dem **säumigen Beklagten** zugestellt worden ist³⁶. Der Kläger, der die **Zwangsvollstreckung** gegen den Schuldner in Polen betreiben will, hat ferner die Urkunden vorzulegen, aus denen sich zum einen ergibt, dass die Entscheidung nach schweizerischem **Recht vollstreckbar** ist und zum anderen, dass sie dem **Schuldner** zugestellt wurde³⁷.

Darüber hinaus ist eine **Vollmacht** einzureichen, falls der Antrag durch einen hierzu bevollmächtigten Rechtsanwalt gestellt wird, sowie ein **aktueller Handelsregisterauszug** des Berechtigten (*Klägers*), versehen mit einer **Apostille**, der ebenfalls in beglaubigter Form in die **polnische** Sprache zu übersetzen ist.

(2) Entscheidung des Landgerichts

Wenn der Antrag in der oben bezeichneten Weise beim zuständigen Landgericht eingereicht wurde, erklärt dieses im Rahmen eines entsprechenden **Beschlusses**, dass die **schweizerische Gerichtsentscheidung** auf dem Territorium der **Republik Polen vollstreckbar** ist und entscheidet über die **Verfahrenskosten** (*u. a. 300,- zł. Bearbeitungsgebühr, 60,- zł. Vergütung für den Bevollmächtigten sowie 17,- zł. Stempelgebühr für die Verwendung der Vollmacht durch den Bevollmächtigten*).

³⁶ Art. 46 LugÜ.

³⁷ Art. 47 LugÜ.

(3) Weiterer Verfahrensverlauf

Die Entscheidung des Gerichts über die Vollstreckbarerklärung wird dem Schuldner zugestellt, der nun innerhalb eines Monats nach Zustellung die Möglichkeit hat, Rechtsbehelf gegen diesen Beschluss beim zuständigen **Berufungsgericht** (*Sąd Apelacyjny*) einzulegen.

2. Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Abkommen vom 30. Oktober 2007 - sog. revidiertes Lugano-Abkommen)

a. **Einführung**

Das *Übereinkommen von Brüssel über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.09.1968*, das 1973 durch die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Italien, Belgien und die Niederlande unterzeichnet wurde, ist mit Inkraft-Treten der *Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (VO-Brüssel I)* am 01. März 2002 im Verhältnis **zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union** außer Kraft getreten.

Ansichts der Parallelität zwischen den Bestimmungen des oben bezeichneten *Brüsseler Übereinkommens vom 27.09.1968* und des *Übereinkommens von Lugano über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16.09.1988* sollten die Bestimmungen des Übereinkommens von Lugano an die Bestimmungen der *Verordnung (EG) Nr. 44/2001 (Brüssel I VO)* angepasst werden, damit Urteile im Rechtsverkehr zwischen den **Mitgliedstaaten der Europäischen Union** und den betreffenden **Mitgliedsstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)** in gleicher Weise Geltung erhalten (*vgl. Erwägungsgrund Nr. 4 des Beschlusses des Rates vom 27. November 2008 betreffend den Abschluss des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen im Namen der Gemeinschaft*³⁸).

³⁸ Amtsblatt der Europäischen Union vom 10. Juni 2009, L 147/1.

Das *Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen* wurde am **30. Oktober 2007** durch die **Europäische Gemeinschaft**, Dänemark, Island, Norwegen und die **Schweiz** unterzeichnet. Die **Europäische Gemeinschaft**, Dänemark und Norwegen haben das Übereinkommen im Jahr **2009 ratifiziert**. Deshalb tritt das Übereinkommen am **01. Januar 2010** zunächst mit Wirkung zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Norwegen und Dänemark in Kraft. Die Ratifizierung durch Island und die **Schweiz** ist zu Beginn des Jahres 2010 geplant, so dass das revidierte Lugano-Übereinkommen **mit Wirkung für die Schweiz am 01. Januar 2011** - *zusammen mit der Anpassung der künftigen schweizerischen Zivilprozessordnung* - in Kraft treten wird.

Das *Übereinkommen von Lugano* aus dem Jahre 1988 wird mit Wirkung ab dem **01. Januar 2011** dann auch im Verhältnis zwischen der **Schweiz** und **Polen** durch das *revidierte Lugano-Abkommen* aus dem Jahre 2007 ersetzt und an die Bestimmungen der *Verordnung (EG) Nr. 44/2001* (Brüssel I VO) angepasst.

b. Anwendungsbereich

Das revidierte Lugano-Übereinkommen (rev. LugÜ) erstreckt seinen Anwendungsbereich auf **zivil- und handelsrechtliche** Angelegenheiten. Nicht erfasst werden durch die Vorschriften des Übereinkommens steuer-, zoll- und verwaltungrechtliche Angelegenheiten. Darüber hinaus ist das rev. LugÜ u. a. nicht auf Konkursachen, Angelegenheit der sozialen Sicherheit sowie der Schiedsgerichtsbarkeit anwendbar.

c. Zuständigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen Unternehmern mit Sitz in der **Schweiz** sowie in **Polen** ist - wie auch beim *Übereinkommen von Lugano* aus dem Jahre 1988 - zunächst zu bestimmen, ob ein polnisches oder ein schweizerisches Gericht zuständig ist (**internationale Zuständigkeit**).

Ergibt die Prüfung, dass die Gerichte eines Staates zuständig sind, ist im folgenden das Gericht zu bestimmen, das örtlich für die Lösung der Streitigkeit zuständig ist (**örtliche Zuständigkeit**).

(1) Allgemeiner Gerichtsstand

Grundsätzlich sind Personen, die ihren **Wohnsitz** in einem der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens haben, auch nach dem rev. LugÜ ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den **Gerichten des Wohnsitzlandes** zu verklagen (*allgemeiner Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten*)³⁹.

Bei der Frage, ob der Beklagte in dem Mitgliedsstaat, dessen Gericht angerufen wird, seinen Wohnsitz hat, entscheidet das angerufene Gericht nach seinem **nationalen materiellen Recht**⁴⁰. Das bedeutet, dass ein polnisches Gericht die Frage des Wohnsitzes nach den Art. 25 ff. des polnischen Zivilgesetzbuches klären wird. Danach ist der Wohnsitz einer **natürlichen Person** der Ort, an dem sich die Person mit der Absicht des ständigen Aufenthaltes niederlässt⁴¹.

Bei **juristischen Personen** hingegen ist im Unterschied zum Übereinkommen von Lugano aus dem Jahre 1988 ein Rückgriff auf das nationale Recht nicht mehr notwendig, da das revidierte Lugano-Übereinkommen aus dem Jahre 2007 hier selbst definiert, dass der **Wohnsitz** der **Ort** ist, an dem sich der **satzungsmäßige Sitz**, die **Hauptverwaltung** oder die **Hauptniederlassung** befindet⁴².

Das bedeutet, dass der schweizerische Unternehmer den polnischen Handelspartner auch nach den Vorschriften des rev. Lugano-Übereinkommens an dessen Wohn- oder Geschäftssitz in **Polen (örtliche Zuständigkeit)** auf **Zahlung des Kaufpreises** für gelieferte Waren verklagen kann, soweit sich aus zwischen beiden Parteien abgeschlossenen Verträgen nichts anderes ergibt.

³⁹ Art. 2 Abs. 1 rev. LugÜ.
⁴⁰ Art. 59 Abs. 1 rev. LugÜ.
⁴¹ Art. 25 ZGB.
⁴² Art. 60 Abs. 1 rev. LugÜ.

(2) Gerichtsstand des Erfüllungsortes (vertragliche Ansprüche)

Der schweizerische Unternehmer wird auch nach den Vorschriften des rev. Lugano-Übereinkommens darüber hinaus die Möglichkeit haben, den polnischen Geschäftspartner vor dem Gericht des **Ortes** zu verklagen, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu **erfüllen** wäre, wenn **vertragliche Ansprüche** den Gegenstand des Verfahrens bilden (*Erfüllungsort*)⁴³.

(a) Erfüllungsort bei Kauf- und Dienstleistungsverträgen

Im Gegensatz zum *Übereinkommens von Lugano über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16.09.1988* ist im rev. LugÜ der **Erfüllungsort** für **Kaufverträge** über **bewegliche** Sachen (Waren) sowie für **Dienstleistungsverträge** (z. B. Dienstverträge, Werkverträge) definiert. Der **Erfüllungsort** der Verpflichtung für den **Verkauf beweglicher Sachen** ist danach der Ort in einem Vertragsstaat, an den diese Sachen nach den Bestimmungen des zugrunde liegenden **Kaufvertrages** geliefert wurden oder hätten geliefert werden müssen. Der **Erfüllungsort** für die Erbringung von **Dienstleistungen** ist der Ort in einem Vertragsstaat, an dem sie nach den Bestimmungen des zugrunde liegenden **Vertrages** erbracht wurden oder hätten erbracht werden müssen. Diese Regeln gelten dann, wenn im entsprechenden Vertrag keine **anders lautende Bestimmung** enthalten ist.

(b) Erfüllungsort bei anderen Vertragsarten

Bei Verträgen, die weder den Kauf von beweglichen Sachen noch Dienstleistungen zum Gegenstand haben, bestimmt sich der **Erfüllungsort** nach dem Recht, das nach dem **Internationalen Privatrecht** des angerufenen Gerichts anzuwenden ist.

⁴³ Art. 5 Nr. 1 a) rev. LugÜ.

(3) Gerichtsstandsvereinbarung

Haben die Vertragsparteien, von denen mindestens **eine** ihren **Wohnsitz** im Hoheitsgebiet eines **Vertragsstaats** hat, vereinbart, dass ein Gericht oder die Gerichte eines Mitgliedstaats über eine **bereits entstandene Rechtsstreitigkeit** oder über eine **künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit** entscheiden sollen, so sind dieses Gericht oder die Gerichte dieses Mitgliedstaats **ausschließlich** zuständig.

Eine solche Gerichtsstandsvereinbarung muss geschlossen werden

- schriftlich oder mündlich mit **schriftlicher Bestätigung**,
- in einer Form, welche den **Gepflogenheiten** entspricht, die zwischen den Parteien entstanden sind, oder
- im internationalen Handel in einer Form, die einem **Handelsbrauch** entspricht, den die Parteien kannten oder kennen mussten und den Parteien von Verträgen dieser Art in dem betreffenden Geschäftszweig allgemein kennen und regelmäßig beachten⁴⁴.

(4) Rügelose Einlassung

Sofern das Gericht eines Vertragsstaats nicht bereits nach anderen Vorschriften des rev. Lugano-Übereinkommens zuständig ist, wird es zuständig, wenn sich der **Beklagte** vor ihm auf das Verfahren **einlässt**. Dies gilt nicht, wenn der Beklagte sich einlässt, um den Mangel der Zuständigkeit geltend zu machen oder wenn ein anderes Gericht aufgrund des Artikels 22 des Übereinkommens⁴⁵ ausschließlich zuständig ist⁴⁶.

⁴⁴ Art. 23 Abs. 1 rev. LugÜ.

⁴⁵ Gem. Art. 22 des revidierten LugÜ sind **ohne Rücksicht auf den Wohnsitz** des Beklagten die folgenden Gerichte **international** und **örtlich** zuständig (*beispielhafte Aufzählung*):

- für Klagen, die **dingliche Rechte** an **unbeweglichen Sachen** sowie die **Miete** oder **Pacht** von **unbeweglichen Sachen** zum Gegenstand haben, die Gerichte des Vertragsstaats, in dem die unbewegliche Sache belegen ist;
- für Klagen, die die Gültigkeit, die Nichtigkeit oder die Auflösung einer **Gesellschaft** oder **juristischen Person** oder die Gültigkeit der Beschlüsse ihrer Organe zum Gegenstand haben, die Gerichte des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Gesellschaft oder juristische Person ihren **Sitz** hat;
- für Klagen, die die Gültigkeit von Eintragungen in **öffentlichen Register** zum Gegenstand haben, die Gerichte des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die **Register geführt** werden;

d. Anerkennung

(1) Gerichtliche Entscheidung

Das rev. LugÜ sieht vor, dass die in einem Vertragsstaat ergangenen Entscheidungen in einem anderen Vertragsstaat ohne die Durchführung eines besonderen Verfahrens anerkannt werden. Unter dem Begriff der „**Entscheidung**“ versteht das Übereinkommen jede durch ein Gericht eines Vertragsstaates erlassene Entscheidung ohne Rücksicht auf die Bezeichnung wie **Urteil, Beschluss, Zahlungsbefehl** oder **Vollstreckungsbescheid**, einschließlich des **Kostenfestsetzungsbeschlusses** eines Gerichtsbediensteten.

(2) Anerkennungshindernisse

Das rev. LugÜ sieht wie das LugÜ vier Situationen vor, in denen eine schweizerische Gerichtsentscheidung in Polen nicht anerkannt wird: zum einen dann, wenn die Anerkennung der schweizerischen Entscheidung der **öffentlichen Ordnung** in Polen, wo die Anerkennung geltend gemacht wird, **offensichtlich widersprechen** würde (*ordre-public-Vorbehalt*). Zum anderen wird die Anerkennung in Polen versagt, wenn dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das **verfahrenseinleitende Schriftstück** oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so **rechtzeitig** und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich **verteidigen** konnte (*Verletzung des rechtlichen Gehörs*), es sei denn, der Beklagte hat gegen die Entscheidung keinen Rechtsbehelf eingelegt, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte.

- für Verfahren, die die **Zwangsvollstreckung** aus Entscheidungen zum Gegenstand haben, die Gerichte des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die **Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll** oder durchgeführt worden ist.

⁴⁶ Das rev. Lugano-Übereinkommen enthält - wie auch bereits das Lugano-Übereinkommen aus dem Jahre 1988 - u. a. noch weitere besondere Gerichtsstände: zum einen den **Ort**, an dem im Zusammenhang mit einer **unerlaubten Handlung** oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichsteht, das **schädigende Ereignis** eingetreten ist oder einzutreten droht (*Gerichtsstand der unerlaubten Handlung*), zum anderen den *Gerichtsstand der Niederlassung*, der die Möglichkeit eröffnet, **Streitigkeiten aus dem Betrieb** einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung vor dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem sich der **Sitz** der Zweigniederlassung oder Agentur befindet.

Darüber hinaus wird die Entscheidung eines schweizerischen Gerichts dann in Polen nicht anerkannt, wenn sie mit einer **Entscheidung unvereinbar** ist, die zwischen **denselben Parteien** in Polen bereits ergangen ist oder, wenn die Entscheidung eines schweizerischen Gerichts mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem anderen Vertragsstaat oder in einem Drittstaat zwischen **denselben Parteien** in einem Rechtsstreit wegen desselben Anspruchs ergangen ist, sofern die frühere Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung in Polen erfüllt.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die schweizerische Entscheidung **keinesfalls in der Sache nachgeprüft** werden darf. Weiterhin darf auch die **internationale Zuständigkeit** des die Entscheidung erlassenden schweizerischen Gerichts **nicht** durch das mit Angelegenheit befasste polnische Gericht **geprüft** werden.

e. **Vollstreckung**

(1) Antrag auf Feststellung der Vollstreckbarkeit

Schweizerische Gerichtsentscheidungen, die in der Schweiz vollstreckbar sind, werden auch nach den Vorschriften des rev. Lugano-Übereinkommens in Polen vollstreckt, wenn sie in Polen auf **Antrag** des Berechtigten für **vollstreckbar erklärt** worden sind. Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach den **polnischen landesrechtlichen** Vorschriften.

Der entsprechende Antrag auf Feststellung der Vollstreckbarkeit wird in Polen an das **Landgericht** (*Sąd Okręgowy*) zu richten sein, das örtlich für den **Wohnsitz des Schuldners** oder den Ort zuständig ist, an dem die Vollstreckung durchgeführt werden soll. Dem Antrag ist die **Entscheidung des schweizerischen Gerichts** beizufügen, die anerkannt werden soll - z. B. *ein Versäumnisurteil* - sowie die **Bescheinigung gem. Art. 54 des Übereinkommens**, die durch den Berechtigten (*obsiegende Partei des gerichtlichen Verfahrens in der Schweiz*) bei dem die anzuerkennende Entscheidung erlassenden **schweizerischen Gericht** beantragt wird, einschließlich der entsprechenden durch einen vereidigten Übersetzer erstellten **beglaubigten Übersetzungen** dieser Dokumente in die **polnische Sprache**.

(2) Entscheidung des Landgerichts

Wenn der Antrag in der oben bezeichneten Weise beim zuständigen Landgericht eingereicht wurde, erklärt dieses im Rahmen eines entsprechenden **Beschlusses**, dass die **schweizerische Gerichtsentscheidung** auf dem Territorium der **Republik Polen vollstreckbar ist** und entscheidet über die **Verfahrenskosten**.

Das Gericht prüft vor Erlass des Beschlusses nicht mehr, ob die oben bezeichneten Anerkennungshindernisse vorliegen. Weiterhin wird der Beschluss **ohne eine Anhörung des Schuldners** erlassen.

(3) Weiterer Verfahrensverlauf

Die Entscheidung des Gerichts über die Vollstreckbarerklärung wird dem Schuldner zugestellt, der nun innerhalb eines Monats nach Zustellung die Möglichkeit hat, Rechtsbehelf gegen diesen Beschluss beim zuständigen **Berufungsgericht** (*Sąd Apelacyjny*) einzulegen.

V. Hinweis

Dieses Merkblatt stellt einen Überblick über das Forderungsmanagement im schweizerisch-polnischen Geschäftsverkehr dar und kann fachliche Beratung durch einen auf diesem Gebiet spezialisierten Rechtsanwalt nicht ersetzen. Die Autoren weisen darauf hin, dass alle Angaben in diesem Beitrag trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren ausgeschlossen ist.

VI. Informationen über die Kanzlei Braun Paschke

Die Rechtsanwaltskanzlei **Braun Paschke** mit Sitz in Warschau wurde im Sommer 2004 gegründet. Die Seniorpartner, Herr Rechtsanwalt Adam Paschke und Herr Rechtsanwalt Steffen Braun, sind **deutsche Rechtsanwälte** und Mitglieder der Rechtsanwaltskammer in Düsseldorf. Darüber hinaus sind die beiden Seniorpartner auf der bei der Kammer der polnischen Anwälte in Warschau (Okręgowa Rada Adwokacka) geführten Liste der polnischen **Anwälte** (Adam Paschke) sowie auf der Liste der **ausländischen Juristen** (Steffen Braun) eingetragen.

Vor diesem Zusammenschluss sind die Mitglieder unseres ständig wachsenden Kanzleiteams in verschiedenen Anwaltskanzleien in Polen erfolgreich tätig gewesen und verfügen daher über **mehrjährige Erfahrungen** sowohl in der **Prozessvertretung vor polnischen Gerichten** als auch in der **Investitionsberatung**.

Nicht nur unsere Mandanten haben uns das für eine erfolgreiche Zusammenarbeit notwendige **Vertrauen** geschenkt. Unsere Kanzlei wird seit der Gründung durch **führende deutschsprachige Wirtschaftskammern** und **Wirtschaftsorganisationen empfohlen**.

Ausdruck des uns entgegen gebrachten Vertrauens ist nicht zuletzt die Tatsache, dass Herr Rechtsanwalt Steffen Braun als langjähriger **Vertrauensanwalt** den **Handelsrat der österreichischen Botschaft** in Warschau beraten hat (2003 - 2008). Unsere Kanzlei ist darüber hinaus seit dem 01. November 2008 **Ständige Vertretung des Bundesverbandes der Mittelständischen Wirtschaft (BVMW)** in Warschau.

Unsere Mandanten schätzen an unserem Beraterteam, dass wir aufgrund unserer Präsenz in Polen **ständig vor Ort** sind, Beratungsgespräche sowie Korrespondenz in **deutsch** stattfinden, hingegen als **Gerichts- und Verhandlungssprache die polnische Sprache** zur Verfügung steht. Dies ist insbesondere bei Kontakten mit polnischen Gerichten und Behörden sowie Verhandlungspartnern unserer Mandanten unerlässlich, ganz zu schweigen vom unmittelbaren Verständnis der jeweiligen Rechtsquellen.

Neben der Betreuung vorwiegend mittelständischer Mandanten haben wir in der Vergangenheit verschiedene Seminare u. a. zu folgenden Themen durchgeführt bzw. Referate gehalten:

- „**Haftung der Vorstandsmitglieder einer polnischen GmbH**“ (August 2003, Warschau - Österreichisches Unternehmerforum),
- „**Rechtliche Rahmenbedingungen für eine wirtschaftliche Tätigkeit in Polen**“ (u. a. öffentliche Aufträge, immobilienrechtliche Rahmenbedingungen, Januar 2004, Leipzig, Cottbus - Vermarktungshilfeprojekt Grenzlandregionen/ Bundesministerium für Wirtschaft),
- „**Das polnische Arbeitsrecht im Lichte des Beitritts Polens zur Europäischen Union**“ (April 2004, Warschau – Polnisch-Schweizerische Industrie- und Handelskammer),
- „**Hinweise für eine Geschäftstätigkeit in Polen**“ (Juni 2004, Warschau - Österreichisches Unternehmerforum, Schwerpunkt: Immobilienerwerb durch Ausländer, öffentliche Aufträge, Forderungsdurchsetzung),
- „**Rechtliche Rahmenbedingungen für eine Tätigkeit als Technischer Ingenieur in Polen**“ (September 2004, Baden/Wien – Forum Österreichischer Technischer Ingenieure),
- „**Hinweise für eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit in Polen**“ (Oktober 2004, Kraków sowie Mai 2005, Warschau und Gdańsk - Österreichisches Unternehmerforum),
- „**Genehmigungsverfahren im polnischen Bau- und Umweltrecht bei der Planung und der Durchführung von Investitionen**“ (incl. immobilienrechtlichen Aspekten, September 2005, Industrie- und Handelskammer Frankfurt/Oder).
- „**Wirtschaftliches Engagement in Polen und die Anerkennung von Berufsabschlüssen**“ (Dezember 2005, Industrie- und Handelskammer Frankfurt/Oder), u. a. Rechtsdurchsetzung in Polen,
- „**Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen für Investitionen in Polen**“ (November 2005, Wien, Seminar für österreichische Investoren „Der praktische Weg zu Investitionsmöglichkeiten und Förderquellen in Polen und im Baltikum“, u. a. öffentliche Aufträge, immobilienrechtliche Rahmenbedingungen),
- „**Rechtsfragen bei Geschäften mit Polen**“ (Februar 2006, Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, u. a. Forderungsdurchsetzung),
- „**Entsendung von deutschen Mitarbeitern nach Polen**“ (Februar 2006, Industrie- und Handelskammer zu Berlin, Workshop Beschäftigung),
- „**Kernfragen im Geschäftsverkehr mit Polen**“ (Bundesagentur für Außenwirtschaft – „Unternehmertag Polen“, März 2006, u. a. Forderungsdurchsetzung),

- „**EU-Osterweiterung und EU-Dienstleistungsrichtlinie**“ (September 2006, Industrie- und Handelskammer zu Berlin, aus Anlass des 3. Berliner Wirtschaftsrechtstages),
- „**Polnisches Arbeitsrecht**“ (Juni 2007, Industrie- und Handelskammer zu Kassel, „Wirtschaftskreis Polen“),
- „**Ausgewählte Fragestellungen des polnischen Arbeits- und Vergaberechtes**“ (Februar 2009, Kraków, Unternehmerreise deutscher Bauunternehmer),
- „**Öffentliche Aufträge in Polen**“ (März 2009, Industrie- und Handelskammer zu Stuttgart).

Darüber hinaus sind wir Autoren bzw. Mitautoren zahlreicher Publikationen, die sich u. a. mit den folgenden Themen beschäftigen:

Polnisches Arbeits-, Arbeitszeit- und Gesellschaftsrecht sowie die Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen für eine wirtschaftliche Betätigung in Polen - z. B.:

- „**Möglichkeiten der Flexibilisierung der Arbeitszeit in Polen**“, - Aufsatz in der Zeitschrift WiRO – Wirtschaft und Recht in Osteuropa - Februar 2004;
- „**Arbeitsrecht Polen**“ - Bundesagentur für Außenwirtschaft Bfai, Köln, Mai 2004;
- „**Umsetzung des Beitrittsvertrages durch Polen in den Bereichen der Niederlassungsfreiheit, Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie der Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen**“, - Bundesagentur für Außenwirtschaft Bfai, Recht & Steuern International, Ausgabe Juni 2004;
- „**Das Recht des Handelsvertreters in Polen**“ – Publikation mit dem swiss business hub poland sowie der Polnisch-Schweizerischen Industrie- und Handelskammer, Warschau, 2005;
- „**Gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung in Polen**“ – Publikation mit dem swiss business hub poland sowie der Polnisch-Schweizerischen Industrie- und Handelskammer, Warschau, 2005;
- „**Firmengründung und Steuern in Polen**“ – AWO-Fachreport (Außenwirtschaft – Wirtschaftskammer Österreich), April 2007, Aktualisierung Februar 2009,
- „**Praktische Aspekte der Arbeitszeitgestaltung in Polen**“ – Der Arbeitsrechtsberater, Oktober 2008,
- „**Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen für die Investition in Polen**“ – Arbeit und Arbeitsrecht, November 2008,
- „**Vergabe öffentlicher Aufträge in Polen**“ – Publikation (Aufsatz) im Portal IBR-Online (Immobilien- und Baurechtsportal), November 2008.

Weitergehende Informationen über unsere Kanzlei finden Sie auf unserer Internetseite www.braunpaschke.com sowie auf unserem Vergaberechts-Portal www.vergaberecht-polen.com.

Kancelaria Adwokacka Braun Paschke spółka partnerska

Ul. Puławska 12 A lok.2
PL-02-566 Warszawa

Tel.: + 48 / 22 / 854 29 10
Fax: + 48 / 22 / 844 43 21

kancelaria@braunpaschke.pl
adam.paschke@braunpaschke.pl
steffen.braun@braunpaschke.pl